

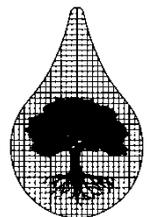
Gemeinde Wohltorf, B-Plan-Nr. 1, 6. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Wohltorf, B-Plan-Nr. 1, 6. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Wohltorf

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökologin S. Walter

Kiel, den 29.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	13
5.1	Relevanzprüfung	13
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.3	Europäische Vogelarten	14
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	15
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	15
5.2.2	Europäische Vogelarten	16
5.3	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	17
5.3.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	17
5.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	18
6	Zusammenfassung	19
7	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wohltorf plant die 6. Änderung des B-Plans Nr. 1.

Planungsanlass für die 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die vergangenen baulichen Maßnahmen zur Querung der Eisenbahnstrecke Hamburg-Berlin sowie die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Nachverdichtung zur Innenentwicklung. Zudem soll der Neubau eines Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück des gemeindlichen Spielplatzes in der Straße „Billgrund“ ermöglicht werden. Im Bereich Kreuzung Billgrund – Rosenweg wird als Ersatz ein neuer Spielplatz errichtet, bzw. im B-Plan festgesetzt.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wohltorf. Er umfasst ein Wohngebiet und wird durch die Straßen Ahornweg, Billelale und Eichenallee und im Osten durch die Bahntrasse begrenzt wird.

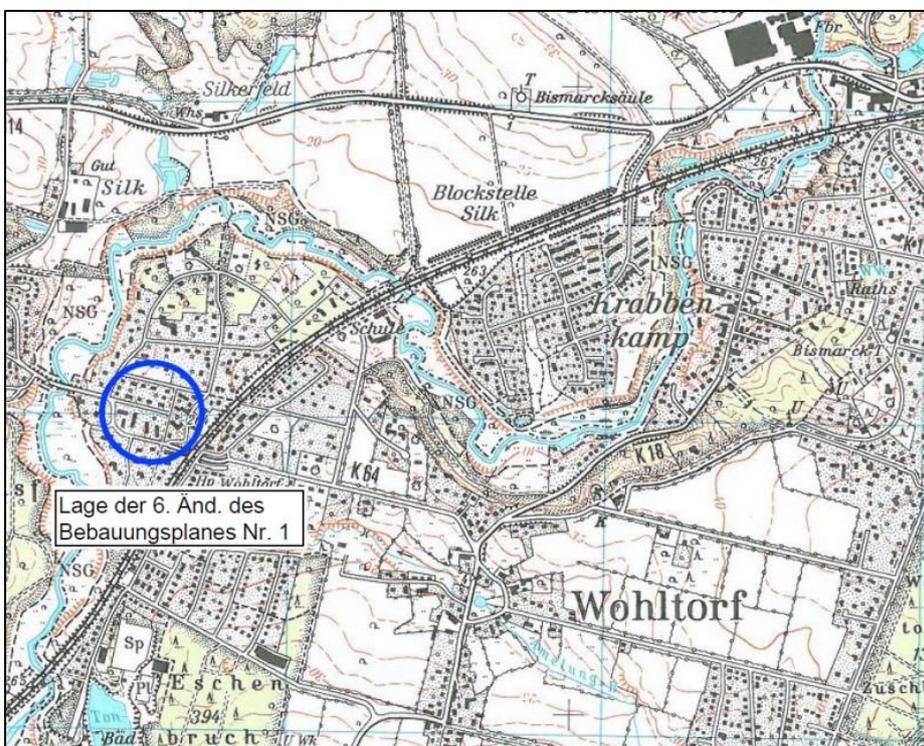


Abb. 1: Lage des Plangebietes 6. Änderung B-Plan Nr.1 (Quelle: Büro BSK, Stand März 2017)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im März 2017.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen der Vorabzug der Planzeichnung zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 (BSK, Stand Juni 2017) sowie eine Kurzbeschreibung der Planungsziele (Büro BSK, Stand Mai 2017).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der

Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Änderung des Bebauungsplans soll den Abriss und Herstellung zweier Wohngebäude im Bereich zwischen Eichenallee und Billgrund ermöglichen. An der Eichenallee werden Stellplätze vorgesehen. Des Weiteren wird ein Baufenster im Bereich des heutigen Spielplatzes am Billgrund vorgesehen. Der Bereich ist in rot umrandet hervorgehoben. Der Spielplatz wird nach Westen in bisherige Gartenfläche (Rasen, Bäume) verlegt.

In den übrigen Bereichen sind durch die Änderung des Bebauungsplans keine Veränderungen absehbar.



Abb. 2: Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung 6. Änderung B-Plan Nr.1 (Büro BSK, Juni 2017)



Abb. 3: Bestandsplan 6. Änderung B-Plan Nr.1 mit Markierung der Bereiche, in denen Änderungen zu erwarten sind. Bereiche mit Veränderungen sind fett rot umrandet (Grundlage: Biotoypenplan, Landschaftsarchitektin Lena Lichtin, März 2017).

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Gebäudeabriss (Abriss, Lärm, Fahrzeugbewegungen)
- Eingriffe in und Überplanung von Gehölzbestand, sonstigen Grünflächen, Spielplatz, Parkplatz (Entfernung von Vegetation)
- Neubau von Gebäuden (Bauarbeiten, Lärm, Fahrzeugbewegungen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umgestaltung von Wohnbauflächen
- Umwandlung von Spielplatz in Wohnbaufläche
- Reduzierung von Gehölz- und Grünflächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Geringe Zunahme der Nutzung durch ein zusätzliches Baufenster

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Aufgrund der allgemeinen Bauarbeiten ohne Rammarbeiten und der Lage im Siedlungsbereich, in dem insbesondere durch Autoverkehr bereits ein gewisser Geräuschpegel vorhanden ist, sind relevante Wirkungen nicht über das direkte Umfeld hinaus zu erwarten. Der Wirkraum umfasst neben dem Baufeld selbst die direkt angrenzenden Grundstücke, auf denen sich Wohnbebauung befindet. Relevante Wirkungen darüber hinaus, z.B. bis in den Talraum der Bille sind nicht zu erwarten.

Über den Bauzeitraum selbst hinaus sind keine relevanten Veränderungen der Wirkfaktoren zu erwarten.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten. Ebenfalls vorhanden sind Parkmöglichkeiten und ein Spielplatz. Im Osten befinden sich Anlagen des Bahnhofs.

Veränderungen durch den B-Plan sind möglich im Bereich zweier Mehrfamilienhäuser mit Garten (Wiese, Gehölz) sowie angrenzendem Spiel- und Parkplatz (siehe nachfolgende Fotos).



Östliches überplantes Gebäude



Westliches überplantes Gebäude



Grünfläche am westlichen Gebäude



Grünfläche am westlichen Gebäude



Sträucher am Parkplatz



Spielplatz

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Im Geltungsbereich und Wirkraum sind keine weiteren Anhang IV-Arten zu erwarten. Der Fischotter ist in der Bille-Niederung anzunehmen, im Siedlungsbereich ist er jedoch nicht zu erwarten. Auch die Haselmaus könnte in der weiteren Umgebung vorkommen, ist im Wirkbereich jedoch nicht zu erwarten. Für Amphibien oder andere Gruppen besteht ebenfalls keine Eignung für Anhang IV-Arten.

Es werden im Folgenden daher die Fledermäuse betrachtet.

Fledermäuse

Quartierpotenzial an durch die Planung betroffenen Bäumen wurde bei der Begehung mit Sichtkontrolle nicht festgestellt.

Unter der Regenrinne an der Nordseite des westlichen der beiden überplanten Gebäude ist der Putz abgeplatzt (s. Foto). Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch dort ein Zugang zu Spalten oder Hohlraum besteht, der von Fledermäusen (Zwerg- und Mückenfledermaus) als Quartier genutzt werden kann. Eine Nutzung als Winterquartier ist hier nicht anzunehmen. Spuren einer intensiven Quartiernutzung wie Kotspuren fanden sich im Bereich der Spalte, an der Wand oder darunter nicht.



Abgeplatzter Putz unter der Regenrinne

In Bereichen, in denen keine Veränderungen durch die Planung zu erwarten sind, erfolgte keine tiefergehende Kontrolle auf Quartierpotenzial. Es sind dort Quartiere in Gebäuden oder an Bäumen möglich.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	(X)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	(X)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	(X)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	X Quartier in überplantem Gebäude möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	X Quartier in überplantem Gebäude möglich

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Für die Arten besteht im Geltungsbereich keine Lebensraumeignung.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Unter den Brutvögeln sind die typischen Siedlungsvögel zu erwarten. Es sind dies Brutvögel mit Niststandorten in Gehölzen sowie mit Niststandorten an Gebäuden (Nischenbrüter z.B. an Geräteschuppen, Carports u.ä.). An den überplanten Gebäuden (s. Abgrenzung des überplanten Bereichs in Abb. 3) sind Nistplätze von Brutvögeln nicht anzunehmen. In den Gehölzen der umgebenden Grünflächen mit Laub- und Nadelgehölzen) sind verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Eine besondere Bedeutung für Höhlenbrüter besteht im überplanten Bereich nicht.

Gefährdete Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind hier nicht anzunehmen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSRL	RL SH	RL D	Potenzial
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+			*	*	(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+		*	*	(X)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+		*	*	(X)

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSRL	RL SH	RL D	Potenzial
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		V	*	(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+			*	*	(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+			*	*	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	V	(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*	(X)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*	(X)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*	(X)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*	(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*	(X)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+			*	*	X
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+			*	V	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+			*	*	(X)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+			*	*	(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+			*	*	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*	(X)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+			*	*	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+			*	*	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	V	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*	(X)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung

anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der direkten Umgebung (Wirkbereich) für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im B-Plan-Verfahren wäre die Inaussichtstellung der Ausnahme einzuholen.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse mit Quartieren in / an Gebäuden

Durch das Vorhaben wird ein Gebäude mit Potenzial für Sommerquartiere von Zwerg- oder Mückenfledermaus überplant. Essentielle Jagdgebiete oder Flugstraßen werden nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von potenziellen Sommerquartieren (Zwerg-, Mückenfledermaus)
 - Mögliche Tötung von Tieren bei Gebäudesanierung (Zwerg-, Mückenfledermaus)
- Eine weitere Betrachtung der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Es sind keine Bäume mit Quartierpotenzial betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

→ Keine Konflikte artenschutzrechtlicher Relevanz

5.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Der Bebauungsplan sieht die Überplanung von Gehölzbeständen im Umfeld der überplanten Gebäude und des Spielplatzes vor, wodurch sich Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze ergeben können.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

An den überplanten Gebäuden sind keine Neststandorte von Brutvögeln anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwerg- und Mückenfledermaus

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Aufgrund des Quartierpotenzials ist eine Gefährdung von Tieren bei Abrissarbeiten an Gebäuden nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme:

Da hier nur eine Sommerquartiernutzung anzunehmen ist, ist ein Vermeidung des Tötungsverbots möglich, indem entweder der Abriss außerhalb der Nutzungszeit erfolgt oder aber die vorhandene Öffnung außerhalb der Nutzungszeit verschlossen wird, so eine ein Flug nicht mehr möglich ist. Abriss oder Verschluss der Öffnung ist zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar vorzunehmen (Maßnahme V-2).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird ein potenzielles Sommerquartier (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) überplant. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist daher Ausgleich zu schaffen. Da es sich bei den betroffenen Arten um nicht gefährdete Arten handelt muss dieser nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Als Ausgleich für den Verlust des potenziellen Quartiers sind 4 Fledermausflachkästen oder eine Verschalung von mind. 1 m² Größe an Gebäuden anzubringen. Bei einem Neubau könnten Verschalung oder Fassadenkasten direkt in die Gestaltung integriert werden. Anderenfalls wäre ein Anbringen an der Fassade des neuen oder aber eines im Umfeld vorhandenen Gebäudes möglich.

Sollte zuvor durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen werden, dass keine Wochenstubennutzung erfolgt, so könnte auf die Maßnahme verzichtet werden. Dies wäre dann der Naturschutzbehörde entsprechend nachzuweisen.

Gemäß mündl. Mitteilung der Planerin soll das Anbringen der Kästen oder einer Verschalung für den Neubau in dem Baufeld festgesetzt werden, in dem die Betroffenheit eintritt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern Artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Relevante Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Die Planung sieht Neubauten vor, die ähnlich der Bestandsgebäude angeordnet sind. Es werden Gehölze entfernt, wodurch jedoch keine Unterbrechung von Flugstraßen zu erwarten ist. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme)

5.2.2 Europäische Vogelarten**Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder verletzen von Tieren oder Zerstören von Eiern wäre möglich, wenn Eingriffe in Gehölze während der Zeit der Brut- und Jungenaufzucht erfolgen würden.

Vermeidungsmaßnahme:

Die Gefährdung von Tieren kann vermeiden werden, indem die Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgen. Diese Eingriffe sind daher zwischen 01. März und 30. September unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß Schätzung nach Luftbild werden ca. 210 m² Hecken und Einzelbäume überplant. Es sind keine Gehölzanpflanzungen im B-Plan festgesetzt. Da die geplanten Gebäude in der Größe ähnlich den Bestandsgebäuden ausfallen werden und somit auch die umgebenden Flächen (bis auf eine für Stellplätze überplante Fläche an der Eichenallee) in ähnlichem Umfang erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass in begrenztem Maße auch Gehölzpflanzungen erfolgen werden. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept (BSK, Stand März 2017) sind Gehölzpflanzungen vorgesehen. Da hier keine gefährdeten Arten zu erwarten sind, ist eine zeitliche Lücke im Niststättenangebot hinnehmbar. Es ist daher hier davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und die zusätzlichen Störungen auf die Bauzeit begrenzt sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

5.3 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

5.3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

In Tab.3 werden die in Kap. 5.2 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen aufgeführt. Bei Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V-1:

Die Eingriffe in Gehölze und sonstige höher wachsende Vegetation (Sukzession) sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Maßnahme V-2:

Der Abriss des Gebäudes westlich des Rosenwegs ist zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Ein späterer Abriss ist möglich, wenn zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar die vorhandene Öffnung verschlossen wird, so dass im Frühjahr keine Tiere einfliegen können.

Tab. 3: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen zur 6. Änderung B-Plan Nr.1

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse der Gebäude	Abriss oder Verschluss des westlichen der überplanten Gebäude <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November (Sommerquartiere)
Verbreitete Vögel der Gehölze	Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März und 30. September
Vermeidungsmaßnahmen:	
Eingriffe in Gehölze	Maßnahme V-1: Die Eingriffe in Gehölze und sonstige höher wachsende Vegetation (Sukzession) sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
Eingriffe in Gebäude	Maßnahme V-2: Der Abriss des Gebäudes westlich des Rosenwegs oder der Verschluss der Spalten am Gebäude ist zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

5.3.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden hier nicht erforderlich.

5.3.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Maßnahme A-1:

Als Ausgleich für den Verlust des potenziellen Fledermausquartiers sind 4 Fledermausflachkästen oder eine Verschalung von mind. 1 m² Größe an Gebäuden anzubringen. Bei einem Neubau könnten Verschalung oder Fassadenkasten direkt in die Gestaltung integriert werden. Anderenfalls wäre ein Anbringen an der Fassade des neuen oder aber eines im Umfeld vorhandenen Gebäudes möglich.

Sollte zuvor durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen werden, dass keine Wochenstubennutzung erfolgt, so könnte auf die Maßnahme verzichtet werden. Dies wäre dann der Naturschutzbehörde entsprechend nachzuweisen.

Die Kästen / Verschalung sollte auf mind. 3 m Höhe angebracht werden (Unterkante des Quartiers) und nach Süden, Westen oder Osten ausgerichtet sein. Ideal wäre das Anbringen unter einem Dachüberstand, so dass das Quartier im Sommer vor direkter Mittagssonneneinstrahlung geschützt ist.

Gemäß mündl. Mitteilung der Planerin soll das Anbringen der Kästen oder einer Verschalung für den Neubau in dem Baufeld festgesetzt werden, in dem die Betroffenheit eintritt.

Tab. 4: Zusammenstellung des erforderlichen Artenschutzrechtlichen Ausgleichs zum B-Plan Nr. 1

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Zwerg- und Mückenfledermaus	Maßnahme A-1: Anbringen von 4 Fassadenflachkästen oder 1 Verschalung (mind. 1 m ²)

6 Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplans soll den Abriss und Herstellung zweier Wohngebäude im Bereich zwischen Eichenallee und Billgrund ermöglichen. Des Weiteren wird ein Baufenster im Bereich des heutigen Spielplatzes am Billgrund vorgesehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze sowie eines potenziellen Fledermausquartiers am westlichen der beiden überplanten Gebäude.

Durch zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze sowie den Abriss des westlichen Gebäudes (oder Verschluss der vorhandenen Öffnung) kann eine Gefährdung von Individuen der Arten vermieden werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion für Zwerg- und Mückenfledermaus sind Ersatzquartiere zu schaffen. Diese sind mit Konkretisierung des Standortes im B-Plan festzusetzen.

Durch die genannten Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLOTZHEIM, G. v. (HRSG) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. –Kosmos, Stuttgart.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.